

UNIVERSITÄTSPROFESSOR  
 Dr. FRITZ SCHÖNHERR  
 A-1015 Wien  
 Tegetthoffstraße 3  
 Tel. 52 68 41

5/SN-47/ME  
 Wien, 15.2.1984  
 Sch/Ilg

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

Bundesministerium  
 für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
lolo Wien

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften für Hausbesorger;

Ihr Zeichen: 30.561/50-V/2/1984

5/SN-47/ME  
 1984

Datum: 6.3.1984

1984-02-27 follow

SI Hayek

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Ministerialentwurf habe ich folgende Bemerkungen:

1) Rechtsvorschriften sollen zwar imperativ gefaßt werden. Das gilt jedoch nicht für die Einleitung einzelner novellierter Bestimmungen; denn das vermeintliche Verbot könnte sich nur auf den Nationalrat richten - und ist bereits befolgt, wenn die Novelle beschlossen worden ist.

Es sollte daher jeweils heißen: "als neuer Abs. 2 wird angefügt", "§ 1 Abs. 2 lit a lautet" oder "§ 9 entfällt".

2) Bei der Anführung anderer Gesetze hat die Angabe der Nummer des Bundesgesetzblattes, in dem das Stammgesetz (oder dessen Wiederverlautbarung) kundgemacht worden ist, wenig Sinn; denn der Benutzer schlägt das angegebene Gesetz in aller Regel nicht im Bundesgesetzblatt nach, sondern in einer der gängigen Gesetzesausgaben, welche überdies meist den Vorteil haben, daß sie die letzte Fassung wiedergeben. Wertvoll wäre es hingegen, nach der Anführung des Gesetzes in seiner Kurzform zu sagen "zuletzt geändert durch BGBl. Nr. ..." Dann kann nämlich der Benutzer prüfen, ob seine

-2-

Gesetzesausgabe auf dem letzten Stand ist. Will er aber - ausnahmsweise - auf das Stammgesetz zurückgreifen, dann ist dessen Fundstelle ohnedies in der letzten Novelle angegeben.

3) In § 17 Abs 2 sollte es wohl einfacher lauten: "... wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), Urlaub (§ 15) und Bildungsfreistellung..."

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Schönherr*

D/Bundeskanzleramt

Präsidium des National-  
rates (25-fach)